

## **BWB/Z-2308**

### **Verpflichtungserklärung (29.10.2014)**

Das am 14.4.2014 bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldete Zusammenschlussvorhaben betrifft den Erwerb von 49% der Anteile an der WS Service GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, durch die voestalpine Weichensysteme GmbH. Nach Verlängerung der Frist zur Stellung eines Prüfungsantrags auf Antrag der Zusammenschlusswerber stellten die Amtsparteien am 26.5.2014 Anträge auf Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht. In diesem Verfahren (25 Kt 49, 50/14) wurden Gutachten durch einen wirtschaftswissenschaftlichen sowie einen technischen Gutachter erstellt und auf Basis dieser Gutachten die untenstehenden Auflagen ausverhandelt.

Im Rahmen des Zusammenschlussvorhabens verpflichten sich die Zusammenschlusswerber gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt gemäß § 17 Abs 2 letzter Satz KartG 2005 zur Einhaltung der im Folgenden angeführten Auflagen und Beschränkungen. Im Gegenzug ziehen die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt ihre Prüfungsanträge vom 26.5.2014 zurück.

Auflagen bzw Beschränkungen:

#### **1. Zusagen der Erstantragsgegnerin ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / Ausschreibungen von Weichenserviceleistungen**

- a) Die Erstantragsgegnerin ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (ÖBB-Infra) verpflichtet sich, die in Anlage 1 angeführten Weichenserviceleistungen nicht an die WS Service GmbH (WS) in Anwendung des vergaberechtlichen Konzernprivilegs gemäß § 176 BVergG 2006 direkt zu vergeben, sondern diese Leistungen nicht-diskriminierend nach den Vorschriften des BVergG 2006 auf dem Markt auszuschreiben.

Diese Verpflichtung gilt auch für Leistungsvolumina, die unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte liegen.

1/10

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die in Anlage 1 genannten Weichenserviceleistungen derzeit von den in Anlage 1 aufgelisteten Unternehmen erbracht werden. Die Ausschreibungsverpflichtung der ÖBB-Infra bezieht sich somit auf jene Weichenserviceleistungen gemäß Anlage 1, die nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Auslaufens (s dazu Anlage 1) dieser mit Dritten bestehenden Verträge zu erbringen sind.

Die ÖBB-Infra wird in diesem Zusammenhang alle für dritte Anbieter von Weichenserviceleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen (immaterielle Inputs), die für die Erbringung derartiger Leistungen erforderlich sind, uneingeschränkt gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten zur Verfügung stellen.

**[VERTRAULICH]**

- b) Für Auftragsvergaben von in Anlage 2 angeführten Weichenserviceleistungen (Weichenserviceleistungen von sicherheitstechnischer oder signaltechnischer Relevanz) an die WS gilt die Ausschreibungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Testphase erfolgreich abgeschlossen wurde und die sicherheitsrelevanten Aspekte, die mit der Ausschreibung derartiger Leistungen an dritte Anbieter verbunden sind, ausreichend definiert sind, spätestens jedoch ab einem Zeitraum von 54 Monaten nach Einstellung des Verfahrens durch das Kartellgericht in Folge der Zurückziehung der Prüfungsanträge durch die Amtsparteien.

**[VERTRAULICH - Ausschreibung nach BVergG spätestens nach 40-48 Monaten, Beauftragung spätestens nach 48-54 Monaten]**

Klarstellend wird festgehalten, dass der angeführte Zeitraum von 54 Monaten als Maximalfrist zu verstehen ist und sich die ÖBB-Infra nach besten Kräften bemühen wird, die Testphase in angemessener Zeit abzuschließen. Hierbei werden die in diesem Bereich üblichen technischen Standards angewandt.

Die ÖBB-Infra verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, innerhalb der Testphase keine langfristigen Verträge mit der WS abzuschließen,

die einer Ausschreibung der betreffenden Leistungen nach Ende der Testphase (zzgl der üblichen Vorbereitungs- und Verfahrensfrist für Ausschreibungen) entgegenstehen würden.

Sollte sich nach 54 Monaten ergeben, dass Leistungen gemäß Anlage 2 nicht ausgeschrieben werden können, wird die ÖBB-Infra diese Leistungen auch nicht von der WS durchführen lassen.

- c) Die ÖBB-Infra verpflichtet sich, dem Gerichtssachverständigen Herrn Prof. Gerhard Clemenz und dem technischen Sachverständigen Herrn DI Otfried Knoll, soweit diese verfügbar sind, sowie den Amtsparteien ab Einstellung des Verfahrens durch das Kartellgericht in Folge der Zurückziehung der Prüfungsanträge durch die Amtsparteien alle 18 Monate einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Testphase zu übermitteln und in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Berichte haben insbesondere einen Überblick über die in den einzelnen Phasen gemäß Punkt 1.b) erfolgten Arbeitsschritte sowie einen Ausblick auf die in der kommenden Testperiode folgenden Arbeitsphasen und - soweit möglich - eine aktuelle Einschätzung der Dauer der restlichen Testphase zu beinhalten.

Die ÖBB-Infra wird Herrn Prof. Clemenz, Herrn DI Knoll sowie die Amtsparteien zudem unverzüglich schriftlich über den Abschluss der Testphase in Kenntnis setzen. Damit verzichtet die ÖBB-Infra auch bzgl der Vergabe der Anlage 2 Leistungen gegenüber WS auf die Inanspruchnahme des Konzernprivilegs.

Sofern Herr Prof. Clemenz und Herr DI Knoll der Übernahme dieser Aufgabe zum jeweiligen Berichtszeitpunkt nicht zustimmen, werden die Amtsparteien der ÖBB-Infra jeweils zwei Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaft bzw. Eisenbahn / Infrastrukturtechnik vorschlagen. Die ÖBB-Infra kann dann einen Sachverständigen aus dem jeweiligen Zweivorschlag frei auswählen.

- d) Die ÖBB-Infra verpflichtet sich, den Amtsparteien nach Fertigstellung der ersten Ausschreibung(en) eine exemplarische

Ausschreibungsunterlage zur Verfügung zu stellen. Die Amtsparteien können in diesem Zusammenhang Herrn Prof. Clemenz zur Beurteilung der ökonomischen Aspekte bzw Herrn DI Knoll zur Beurteilung der technischen Aspekte einer solchen Ausschreibung beziehen. Sollten Herr Prof. Clemenz bzw Herr DI Knoll nicht zur Verfügung stehen, gilt das zu Punkt 1.c) Ausgeführte (Zweievorschlag der Amtsparteien, aus dem die ÖBB-Infra frei wählen kann).

Die ÖBB-Infra verpflichtet sich des Weiteren, die Amtsparteien schriftlich über jede geplante Ausschreibung gemäß Punkt 1.a) bzw 1.b) zu informieren sowie den Amtsparteien die Ausschreibungsunterlagen, das Eröffnungsprotokoll und die Zuschlagsentscheidung samt Begründung vertraulich zur Verfügung zu stellen.

- e) Festgehalten wird zudem, dass seitens ÖBB-Infra auch in Zukunft die Bereitschaft bestehen wird, Dritten Ausbildungsplätze nach bisheriger Maßgabe für ÖBB-Infra interne Schulungsprogramme zur Verfügung zu stellen.
- f) Zusätzlich zu den oben festgelegten Berichtspflichten wird die ÖBB-Infra den Projektfortschritt im Rahmen der jährlich stattfindenden Fachtagungen kommunizieren.

## 2. **Zusagen der WS Service GmbH**

- a) Die WS verzichtet für die Dauer der Testphase gemäß Punkt 1.b) auf die Teilnahme an Ausschreibungen gemäß Punkt 1.a) von Weichenserviceleistungen der Anlage 1.

Die WS verpflichtet sich, Weichenserviceleistungen an dritte, konzernfremde, private und öffentliche Schieneninfrastrukturbetreiber zu marktgängigen Konditionen zu erbringen, wobei der von der WS mit diesen Dritten erzielte, jährliche, nationale Umsatz einen Nettobetrag von EUR **[VERTRAULICH]** (jährlich wertangepasst gemäß dem Index der Sachgüterproduktion) nicht übersteigen darf.

Das Geschäftsjahr der WS entspricht dem Kalenderjahr. Die jeweiligen Umsätze der WS werden für die Zwecke der Berechnung der Umsatzgrenze jenem Jahr zugerechnet, in dem die Rechnungslegung erfolgt. Die jährliche Umsatzhöchstgrenze wird im Anfangsjahr bzw. im letzten Jahr der Geltungsdauer der Zusage entsprechend aliquoziert, sofern die Zusage der WS unterjährig in Geltung tritt bzw. endet.

### **3. Zusagen der Zweitantragsgegnerin voestalpine Weichensysteme GmbH**

Die Zweitantragsgegnerin voestalpine Weichensysteme GmbH (vaW) verpflichtet sich, potentiellen Mitbewerbern der WS in Österreich auf Anfrage alle materiellen Inputs (inklusive Einbau- bzw. Betriebsanleitungen) zu den von vaW hergestellten Weichen, die für die Erbringung von Weichenserviceleistungen an Schieneninfrastrukturbetreiber (insbesondere die ÖBB-Infra) erforderlich sind und über die die vaW als Weichenhersteller verfügt, uneingeschränkt zu marktgängigen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

### **4. Kostentragung**

Die Antragsgegnerinnen verpflichten sich, die im Zusammenhang mit Punkt 1.c) (Berichtspflichten) und Punkt 1.d) (Beurteilung der exemplarischen Ausschreibung) anfallenden Kosten der Sachverständigen in angemessener Höhe zu tragen.

### **5. Geltungsdauer der Zusagen**

Die Zusagen der Antragsgegnerinnen gemäß Punkt 1.a), 1.b), 1.d), 1.e) und 3. und die Zusage der WS gemäß Punkt 2.b) gelten für die Dauer von acht Jahren ab Einstellung des Verfahrens durch das Kartellgericht in Folge der Zurückziehung der Prüfungsanträge durch die Amtsparteien.

Für den Fall, dass sich innerhalb der Geltungsdauer der Zusagen Wettbewerb auf dem Markt entwickelt hat und die Auflagenziele daher präsumtiv bereits vor Ablauf der acht Jahre erfüllt sind, können die Antragsgegnerinnen mit den Amtsparteien zwecks Aufhebung der

Auflagen bereits vor Ablauf der Acht-Jahres-Frist in Kontakt treten. Auflagenziele sind insbesondere die regelmäßige Teilnahme von dritten Unternehmen (also nicht ÖBB-Infra bzw vaW Konzernunternehmen) an den öffentlichen Ausschreibungen der ÖBB-Infra von Weichenserviceleistungen gemäß Anlage 1 und Anlage 2 sowie das Bestehen von Wettbewerb auf dem Restmarkt (dh dem Markt für Weichenserviceleistungen für dritte Schieneninfrastrukturbetreiber).

## Anlage 1

Weichenserviceleistungen gemäß Punkt 1.a) beinhalten die folgenden Tätigkeiten:

- Erhaltungsschleifung Weichen, d.i. schleiftechnische Aufarbeitung von Weichenkomponenten wie Ausschleifen von Zungenausbrüchen, Entfernung von Überwalzungen und Ausschleifen von Head Checks sowie Ausfeilen von Überwalzungen.

**[VERTRAULICH]**

- Erhaltungsstopfen Weichen, d.i. die Verdichtung des Schotterooberbaues und die damit einhergehende geometrische Kontrolle der Weichenlage.

**[VERTRAULICH]**

- Schraublochsanierung

**[VERTRAULICH]**

## Anlage 2

Weichenserviceleistungen gemäß Punkt 1.b) (Weichenserviceleistungen von sicherheitstechnischer bzw signaltechnischer Relevanz) beinhalten alle nicht in Anlage 1 angeführten Servicearbeiten, insbesondere aber die im Folgenden aufgelisteten Tätigkeiten bzw jene Tätigkeiten, die aufgrund von zukünftigen, technischen Entwicklungen die gleiche Funktionalität bei gleicher Sicherheit gewährleisten:

- Mechanische Inspektion/Wartung, d.i. Regulierung von Kleineisen, Ersatz von schadhaftem Material, Richt- und Nachstellarbeiten am Weichengestänge, Zungen biegen (tragbares Biegegerät) sowie Überprüfung und Einstellung der Rollenvorrichtung (Umstellkraft muss richtig wirken, verschiedene Rollentypen verlangen verschiedene Einstellungen), Austausch von Komponenten.

**Begründung der Sicherheitsrelevanz:** Spurweite, Leitweite, Sicherheit der Signalgebung.

**Gegenwärtige Vorgänge zur Gewährleistung der Sicherheit:** Regelzeichnung, Bezeichnung der Messpunkte für Ansatz der Messlehre, MAZE<sup>1</sup>.

- Zerstörungsfreie Prüfungen, wie Überprüfung, Wartung, (Kontrolle Verbindungen, Abnutzung bei Buchsen, Schmieren), Ausbau und Einbau von Verschlüssen, Umstellgestängen, Antrieben und Endlagenprüfern.

**Begründung der Sicherheitsrelevanz:** Endlagenprüfer sind Schnittstelle zum Stellwerk, entscheidend für Freigabe zum Befahren der Weiche.

**Gegenwärtige Vorgänge zur Gewährleistung der Sicherheit:** Prüfblätter, Empfehlungen der Hersteller, Vorgaben der ÖBB, MAZE.

- Geometrische Kontrollen und Erfassung aller Weichenprüfmaße an den gekennzeichneten Messpunkten (Prüfblätter für Maße, die mit der Weichenmesslehre zu messen sind);

**Begründung der Sicherheitsrelevanz:** Spurweite, Leitweite, Sicherheit der

<sup>1</sup> MAZE = Mobile Anlagen Zustands Erkennung: Handheld mit hinterlegten Prüfformularen; Daten werden an Standort (AnlagenServiceCenter) übermittelt; Anlagenverantwortlicher entscheidet über Eingriff oder Zuwarten; ÖBB kann selbst Maßnahmen setzen (eine beauftragte Firma derzeit nur bei Gefahr im Verzug).

Signalgebung.

**Gegenwärtige Vorgänge zur Gewährleistung der Sicherheit:**

Regelzeichnung, Bezeichnung der Messpunkte für Ansatz der Messlehre, MAZE.

- Signal-/elektrotechnische („mechatronische“) Inspektion/Wartung betreffend Stellwerksysteme, Weichenantriebe (mechanisch, elektrisch, hydraulisch), Verschlüsse (Überdeckung der Verschlusselemente, Anpressdruck) und Weichenheizungen.

**Begründung der Sicherheitsrelevanz:** Verschlüsse sind Schnittstelle zum Stellwerk, Weichenheizung verhindert Anfrieren der Zungen, erfordert Fachkräfte (Strom, Gas).

**Gegenwärtige Vorgänge zur Gewährleistung der Sicherheit:** Prüfung durch Signalmeister und Elektromeister.

- Abschließende Kontrolle durch Klinkprobe sowie eine den §§ 19, 39 EisbG 1957 entsprechende Dokumentation und Übermittlung der gespeicherten Messdaten an den Anlagenbetreiber.

**Begründung der Sicherheitsrelevanz:** Klinkprobe zur Gewährleistung des richtigen An- und Abliegens der Zungen.

**Gegenwärtige Vorgänge zur Gewährleistung der Sicherheit:** MAZE.

